

**Satzung über die  
Erhebung einer Vergnügungssteuer der Stadt Bernsdorf  
(Vergnügungssteuersatzung)  
vom 17.10.2013**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159) zuletzt geändert am 28.04.2013 in Verbindung mit § 2 und § 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005, S. 306) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18.10.2012 (SächsGVBl. S. 566) hat der Stadtrat der Stadt Bernsdorf am 17.10.2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Steuererhebung**

Die Stadt Bernsdorf erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

**§ 2 Steuergegenstand**

Der Vergnügungssteuer unterliegen:

1. Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Stadtgebiet Bernsdorf einschließlich der Ortsteile an öffentlich zugänglichen Orten (z. B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
  2. Einrichtungen, die für Veranstaltungen anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 33 d oder § 60 a Abs. 2 der Gewerbeordnung, die im Stadtgebiet Bernsdorf einschließlich der Ortsteile in Spielhallen u. ä. Einrichtungen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung bereitgehalten werden, wenn die Teilnahme am Spiel von der Zahlung eines Entgelts (Einsatz) abhängig ist. Zu den Spieleinrichtungen zählen auch solche ohne technische Ausrüstungen.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

**§ 3 Steuerbefreiungen**

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 sind befreit:

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukelpferde) sowie Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten u. ä. Veranstaltungen bereitgehalten werden sowie Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen, Billardtische, Dartspielgeräte und Tischfußballgeräte,
2. Spieleinrichtungen für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit, die nach den Vorschriften der Gewerbeordnung und der hierzu ergangenen Verordnungen erlaubnisfrei veranstaltet werden dürfen.

#### **§ 4 Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist derjenige, dem die Erträge aus den aufgestellten Apparaten bzw. Spieleinrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 zufließen (Aufsteller). Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Steuerarten**

Die Steuer wird nach dem Einspielergebnis oder als Pauschalsteuer nach der Anzahl der Apparate erhoben.

#### **§ 6 Entstehung, Ende und Fälligkeit der Steuerschuld**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, in dem das Gerät endgültig entfernt wird und die Entfernung des Gerätes der Stadtverwaltung angezeigt wurde.
- (2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bei der Stadt Bernsdorf einzureichen. Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

#### **§ 7 Anzeigepflichten**

- (1) Die Aufstellung, der Austausch und die Entfernung eines gemäß § 2 steuerpflichtigen Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort ist innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- (2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 ist der Steuerschuldner nach § 4 und der Besitzer, der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten und Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Gerätes mit der genauen Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung, des Austausches bzw. der Entfernung sowie der Name und die Anschrift der Steuerschuldner anzugeben.
- (3) Der Aufsteller ist verpflichtet, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellten Apparate und sonstigen Spieleinrichtungen innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten der Satzung anzuzeigen.

#### **§ 8 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

- (1) Zur Sicherung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Vergnügungssteuer können die Bediensteten der zuständigen Behörde ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung Geschäftsgrundstücke, Geschäfts- und Veranstaltungsräume während der Geschäfts-, Arbeits- und Veranstaltungszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können.
- (2) Die Steuerschuldner und die von ihnen betrauten Personen haben auf Verlangen der Bediensteten Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerkausdrucke und andere

Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen und Spieleinrichtungen vorzunehmen, damit die Feststellungen ermöglicht werden.

- (3) Weitergehend gesetzliche Prüfungsrechte bleiben unberührt.

## **§ 9 Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl.

Das Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüffestgeld und Fehlgeld.

- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei Apparaten oder Geräten
1. nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 mit Gewinnmöglichkeit 15 % des Einspielergebnisses,
  2.
    - a) nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen und ähnlichen Einrichtungen aufgestellt sind 100,00 EUR,
    - b) nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 ohne Gewinnmöglichkeit, die an anderen Aufstellungsorten als unter Nr. 2a) benannt, aufgestellt sind 80,00 EUR.
- (4) Abweichend von Absatz 3 beträgt die Steuer bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und /oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben
1. nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit Gewinnmöglichkeit 20 % des Einspielergebnisses und
    - a) nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen und ähnlichen Einrichtungen aufgestellt sind 200,00 EUR für jeden Apparat bzw. Spieleinrichtung je angefangenen Kalendermonat.
    - b) nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 ohne Gewinnmöglichkeit, die an anderen Aufstellungsorten als unter Nr. 2 a) benannt, aufgestellt sind 160,00 EUR je angefangenen Kalendermonat.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer seinen Anzeigepflichten nach § 7 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, trotz Aufforderung nach § 8 Abs. 2 keine Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerkdrucke und andere Unterlagen vorlegt, die notwendigen Auskünfte nicht erteilt oder notwendige Verrichtungen an den Apparaten und Spieleinrichtungen nicht vornimmt.

- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes können die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis 10.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Die Vorschriften der §§ 5 und 6 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes bleiben unberührt.

## § 12 Inkrafttreten und Geltungsbereich

Die Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft. Für die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bereits aufgestellten Apparate und sonstigen Spieleinrichtungen beginnt die Steuerpflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

Bernsdorf, den 18.10.2013



Harry Habel  
Bürgermeister

